

Gemeinsame Empfehlung

**der Obersten Jagdbehörde, des Landesjagdverbandes Brandenburg und der
Jagdkynologischen Vereinigung des JGHV in Brandenburg**

**zur Einrichtung und Betreuung von Schwarzwildgattern zur Vorbereitung von
Jagdgebrauchshunden zur Schwarzwildbejagung**

Präambel

Sachkundig betriebene Schwarzwildgatter zur Einarbeitung von Hunden zur Schwarzwildjagd haben sich bewährt und sind ein etablierter Bestandteil der Jagdkynologie in Brandenburg.

Die Gatterarbeit befähigt Hund und Hundeführer zur weidgerechten Schwarzwildjagd. Der Hund lernt Schwarzwild kennen, er erfährt dessen Wehrhaftigkeit, aber auch seine Angreifbarkeit. Gleichermäßen kann er sein Verhalten anpassen.

Er jagt effizienter ohne selbst zu Schaden zu kommen. Der Hundeführer seinerseits erfährt kontrollfähig, wie sich sein Hund am Schwarzwild verhält und kann den jagdlichen Einsatz steuern.

Unser Grundanliegen ist die tierschutzgerechte Betreuung der Schwarzwildgatter unter Beachtung des Tierschutzgesetzes, des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg und der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (JagdHBV). Ein Gatterbetrieb der nach kommerziellen und bzw. oder sportlichen Gesichtspunkten erfolgt wird abgelehnt. Jäger aus Brandenburg haben bei der Nutzung Vorrang vor Jägern aus anderen Bundesländern.

Die Übereinstimmung mit den geltenden tierschutzrechtlichen Regelungen wurde mit zwei Studien der TiHO Hannover untersucht. Maß war dabei, die Stressbelastung bei den Hunden und bei den Sauen. Es wurden Stresshormone bestimmt und videogestützte Verhaltensstudien unter genau definierten Rahmenbedingungen durchgeführt.

Die Wissenschaftler kamen zu dem Schluss:

Die Hundearbeit in den Gattern ist nach den Studien der TiHO Hannover bei strikter Beachtung der den Untersuchungen zugrunde liegenden Rahmenbedingungen zur Erlangung brauchbarer Jagdhunde nach heutigem Erkenntnisstand als nicht tierschutzrelevant anzusehen.

Diese Rahmenbedingungen gewährleisten die Verhältnismäßigkeit zwischen Nutzen und Belastung für Sauen und Hunde.

Die Partner dieser Empfehlung bekennen sich zu einer Förderung der Gatterarbeit bei strikter Beachtung der nachfolgend genannten Kriterien.

1. Beschaffenheit des Arbeitsgatters

- Größe: mindestens 1 ha, sie sollte 3 ha nicht wesentlich übersteigen
 Bewuchs: ausreichend Deckung, Hochwald und/oder Freifläche zur Beobachtung des Hundes
 Einzäunung: Nach örtlichen Gegebenheiten

2. Besatz Schwarzwild und Arbeitsgrundsätze

Im Gatter verwendete Sauen sind

- im Gatter eingewöhnt
- wehrhaft
- gesund und in gutem Allgemeinzustand.

Für Übungen und Prüfungen können ein oder mehrere Sauen gleichzeitig im Arbeitsgatter verwendet werden.

An einer Sau oder Sauengruppe sollen nicht mehr als 6 Hunde hintereinander gearbeitet werden. Die Gesamtarbeitszeit darf 1 Stunde nicht überschreiten. Soll die Arbeit am selben Tag fortgesetzt werden, muss eine Pause von mindestens 2 Stunden eingelegt werden.

Es arbeitet nie mehr als 1 Hund gleichzeitig an den Sauen. Bei eventuellen Stresszeichen der Sauen ist die Arbeit vom Gattermeister zu beenden.

3. Anforderungen an die Jagdgebrauchshunde

Die Hunde sind vom Gattermeister vor Übungen oder Prüfungen auf nachfolgende Merkmale zu prüfen:

- Er gehört zu den Hunden, die zur Feststellung der Brauchbarkeit entsprechend der jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen in Brandenburg zugelassen sind.
- Er ist körperlich der Arbeit gewachsen und erkennbar gesund.
- Es liegt ein Impfausweis mit gültigen Impfungen gegen Tollwut, Staupe, HCC, Parvovirose und Leptospirose vor. Gegebenenfalls können bei besonderer Gefährdung weitere Impfungen gefordert werden.
- Der Hundeführer muss erklären, dass für den Hund eine gültige Haftpflichtversicherung besteht.

4. Anforderungen an den Hundeführer

Der Hundeführer ist:

- im Besitz eines gültigen Jagdscheines,
- Eigentümer des Hundes oder schriftlich bevollmächtigt,
- belehrt, auf eigene Gefahr für sich und seinen Hund im Gatter zu arbeiten,
- in der Lage, seinen Hund von der Sau abzunehmen,
- verpflichtet, unmittelbar nach der Arbeit im Gatter den Hund auf eventuelle Verletzungen zu untersuchen und diese dem Gattermeister unverzüglich mitzuteilen.

5. Anforderungen an Übungen

- Die Übungen sind vom Gattermeister so anzulegen, dass die Anforderungen der Tagesverfassung und dem Ausbildungsstand des Hundes entsprechen.
- Hunde, die sich als übersteigert aggressiv oder verstärkt ängstlich erweisen, sind

von der Übung auszuschließen.

- Ein Hund wird zu maximal 5 Übungstagen zugelassen – er soll dann zur Prüfung gemeldet werden, oder muss ausscheiden.

6. Durchführung von Prüfungen

Grundsätzlich werden nur Prüfungen zur Feststellung der Brauchbarkeit nach der JagdHBV für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Sehen Prüfungsordnungen von JGHV Zuchtvereinen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung das Fach Verhalten am Schwarzwild vor, können diese Prüfungen ebenfalls durchgeführt werden. Die Bedingungen der Punkte 2 bis 5 dieser Empfehlung sind dabei einzuhalten.

Für die Zulassung zur BP Schwarzwild ist der Nachweis für lautes Jagen vorzulegen (JGHV Prüfungszeugnis oder Formblatt 23a, 23b).

Bei der Brauchbarkeitsprüfung (BP) ist die Fachgruppe A (Gehorsam) möglichst vor Absolvierung der BP im Gatter nachzuweisen.

Erfüllen Hunde im Rahmen von Brauchbarkeitsprüfungen oder Übungen die Bedingungen für Leistungszeichen nach den für die betreffende Rasse gültigen Regelungen, so können diese genutzt werden. Gleiches gilt für Bedingungen nach den entsprechenden Zuchtordnungen.

Prüfungsveranstalter sind in der Regel Jagdgebrauchshundvereine des JGHV.

7. Verpflichtungen der Rechtsträger für die Gatter

Der Rechtsträger (Betreiber) erkennt diese Empfehlung an und benennt einen Verantwortlichen – „Gattermeister“. Dieser soll Verbandsrichter sein.

Der Gattermeister und seine Helfer nehmen an einer jährlichen Fortbildungsveranstaltung teil, die vom Landesjagdverband bzw. der jagdkynologischen Vereinigung veranstaltet wird.

Der Gattermeister gewährleistet im Rahmen dieser Empfehlung:

- Die tierschutzgerechte Haltung der Gattersauen.
- Die Durchführung von Übungen und Prüfungen auf der Grundlage dieser Empfehlung.
- Die Führung eines Gatterbuches, in dem Übungen und Prüfungen dokumentiert werden.
- Die tierärztliche Behandlung im Notfall. Er ist selbst zur Ersten Hilfe für Hunde unterwiesen.

Gatterbetreiber können der Landesjagdverband mit seinen rechtsfähigen Untergliederungen, anerkannte Jagdhundeprüfungsvereine und Zuchtvereine des JGHV sowie der Landesforstbetrieb Brandenburg sein.

Schubert
Abteilungsleiter 2
- oberste Jagdbehörde -

Dr. Bethe
Präsident des
LJV Brandenburg e. V.

Prof. Wunderlich
Obmann der JKV
Brandenburg